



Beitragsordnung des SC Gatow 1931 e.V.

§ 1 Grundsätze.....	1
§ 2 Beiträge und Gebühren	1
§ 3 Zahlungsweise	1
§ 4 Inkrafttreten.....	2

§ 1 Grundsätze

1. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen, Abgaben und Gebühren. Sie ergänzt insbesondere §6 der Satzung.

§ 2 Beiträge und Gebühren

1. Beitragsarten
 - a. Volljährige Mitglieder, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen (Ü18 aktiv), zahlen einen Quartalsbeitrag von **72,00 Euro**. Studierende, Schüler*innen und Auszubildenden zahlen einen ermäßigten Quartalsbeitrag von **54,00 Euro**. Hierfür ist ein gültiger Nachweis jährlich unaufgefordert in Textform vorzulegen (E-Mail an verwaltung@sc-gatow.de).
 - b. Mitglieder, die nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen (passiv) zahlen einen Quartalsbeitrag von **45,00 Euro**.
 - c. Minderjährige Mitglieder, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen (Jugend), zahlen einen Quartalsbeitrag von **54,00 Euro**.
 - d. Ehrenamtlich tätige Mitglieder im Verein können vom Beitrag befreit werden, das sind aktive Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder.
 - e. Minderjährige Kinder von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern nach §2 1.d sind **beitragsfrei**.
 - f. Von der Mitgliederversammlung gewählte Ehrenmitglieder sind **beitragsfrei**.



2. Gebühren

- a. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt **20,00** Euro und beinhaltet zusätzlich die Anmeldung beim BFV.
- b. Für Jugendmitglieder wird zusätzlich ein verpflichtendes Starterpaket, welches die im Verein übliche Trainingsausstattung enthält, in Höhe von **60** Euro erhoben.
- c. Die Abmeldegebühr beträgt **20,00** Euro und beinhaltet zusätzlich die Abmeldung beim BFV.
- d. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des*der Kontoinhaber*in
- e. Muss ein Mitglied wegen unerfüllter Zahlungsverpflichtungen gemahnt werden, wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von jeweils **5,00** Euro erhoben.

§ 3 Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Die Mitglieder erteilen beim Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat.
2. Bestehende Mitglieder, die bisher per Dauerauftrag bezahlt haben, müssen dem Verein bis zum 01.07.2026 ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Verein stellt dafür ein Formular zur Verfügung.
3. Die Abbuchung erfolgt immer bis zum 15. des aktuellen Quartals im Voraus. (15.01, 15.04, 15.07, 15.10)
4. Anmeldegebühren werden zusammen mit der ersten Quartalszahlung eingezogen. Abmeldegebühren werden nach dem Eingang der ordentlichen Kündigung eingezogen.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2026 zum 01.07.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen.